

B e n u t z u n g s s a t z u n g

für die Stadtbücherei Peine

in der Fassung vom 27.11.2003

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2003 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 36) hat der Rat der Stadt Peine in seiner Sitzung am ... ([siehe Chronologie](#)) folgende Benutzungssatzung beschlossen:

§ 1

Aufgabe/Benutzungsrecht

Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Kultureinrichtung der Stadt. Sie steht allen Interessenten zur Verfügung.

Die Ausleihe von Medien, die sich im Bestand der Stadtbücherei befinden, ist *grundsätzlich* gebührenfrei. *Pro erwachsenem Nutzer (ab Vollendung des 18. Lebensjahres) wird eine einmalige Jahresgebühr für die Nutzung der Einrichtung erhoben.*

Im Übrigen werden Gebühren nach der Gebührensatzung der Stadtbücherei Peine erhoben.

§ 2

Anmeldung

Die Benutzerin/Der Benutzer meldet sich unter Vorlage des Personalausweises oder einer Meldebestätigung an. Kinder und Jugendliche, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, benötigen die schriftliche Erlaubnis des/der Erziehungsberechtigten.

Mit der Anmeldung erkennt die Benutzerin/der Benutzer bzw. die/der Erziehungsberechtigte die Benutzungssatzung an. Nach der Anmeldung erhält jede Benutzerin/jeder Benutzer einen Leseausweis. Der Ausweis ist nicht übertragbar und muss bei Benutzung der Stadtbücherei vorgelegt werden.

Der Verlust des Leseausweises ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen. Ebenso sind Wohnungswechsel und Namensänderung sofort zu melden.

Für die Ersatzausstellung eines Leseausweises wird eine Gebühr erhoben.

Für Schäden, die durch Missbrauch des Leseausweises entstehen, ist die eingetragene Benutzerin/der eingetragene Benutzer haftbar.

Bei Verstößen gegen diese Benutzungssatzung kann der Leserin/dem Leser das Recht auf Ausleihe von Medien vorübergehend entzogen werden. Bei wiederholten oder erheblichen Verstößen wird das Ausleihrecht auf Dauer entzogen.

Die Benutzerin/Der Benutzer erteilt durch ihre/seine schriftliche Einwilligung zur Anerkennung der Benutzungssatzung gleichzeitig die Zustimmung zur Speicherung der persönlichen Daten in die Datenverarbeitungsanlage der Stadtbücherei.

§ 3

Ausleihe, Verlängerung, Vormerkung

Die Ausleihfrist beträgt 4 Wochen. Die Stadtbücherei ist berechtigt, ausgeliehene Medien in begründeten Ausnahmefällen auch vor Ablauf der Ausleihfrist zurückzufordern.

Wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt, kann die Ausleihfrist vor Ablauf auf Antrag noch einmal um bis zu 4 Wochen verlängert werden. Der Leseausweis muss dafür vorgelegt werden, ebenso auf Verlangen die ausgeliehenen Medien.

Eine Verlängerung der Ausleihfrist für audio-visuelle Medien (CD´s, CD-ROM´s, Hörspiel-/ Musikkassetten, Videokassetten, Zeitschriften, Spiele, etc.) ist nicht möglich.

Die Benutzung von Präsenzbeständen wird auf die Stadtbüchereiräume beschränkt. Ausgeliehene Medien können vorgemerkt werden, außer Zeitschriften, Musikträger und Spiele. Bei Benachrichtigungen über Vormerkungen hat der Benutzer eine Vormerkgebühr zu tragen.

Die Zahl der Werke, die gleichzeitig entliehen werden dürfen, kann von der Büchereileitung allgemein beschränkt werden.

§ 4

Auswärtiger Leihverkehr

Medien, die im Bestand der Stadtbücherei nicht vorhanden sind, können nach den für den Leihverkehr geltenden Richtlinien über den „Auswärtigen Leihverkehr“ gegen Gebühr beschafft werden.

§ 5

Behandlung der ausgeliehenen Medien, Haftung

Die Benutzerin/Der Benutzer ist verpflichtet, die ausgeliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderungen, Beschmutzungen und Beschädigungen zu bewahren. Unterstreichungen und Eintragungen sind nicht erlaubt. Ausgeliehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

Der Verlust entliehener Medien ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen. Für jede Beschädigung - auch der Strichcodeetikette - oder Beschmutzung und für jeden Verlust von Medien ist die eingetragene Benutzerin/der eingetragene Benutzer haftbar. Die/Der Erziehungsberechtigte haftet für Kinder oder Jugendliche.

Die Höhe des Entschädigungsbetrages bei Verlust oder bei Unbrauchbarkeit eines Mediums richtet sich nach dem Wiederbeschaffungspreis.

Personen, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Stadtbücherei während der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Die bereits entliehenen Medien dürfen erst nach der Desinfektion, für die die Benutzerin/der Benutzer verantwortlich ist, zurückgebracht werden.

Bei der Ausleihe von Disketten ist darauf zu achten, dass deren Inhalt nicht verändert oder gelöscht wird. Kopieren der Software ist verboten, da diese urheberrechtlich geschützt ist. Die Stadtbücherei übernimmt keine Haftung für den Fall der Übertragung so genannter Computerviren von ausgeliehenen Disketten auf Hard- oder Software der Benutzerin/des Benutzers.

§ 6

Verhalten in der Stadtbücherei

Die mitgebrachten Taschen müssen in den Taschenschrank im Eingangsbereich eingeschlossen werden.

Rauchen, Essen oder Trinken ist nicht gestattet.

Tiere dürfen nicht mit in die Stadtbücherei genommen werden.

Benutzerinnen/Benutzern, die wiederholt oder erheblich gegen die Benutzungssatzung verstoßen oder auf andere Weise den Betrieb der Stadtbücherei stören, kann Hausverbot erteilt werden.

§ 7

Überschreiten der Leihfrist

Werden Medien erst nach Ablauf der Leihfrist abgegeben, ist eine Benutzungsgebühr zu entrichten. Sie muss pro Medieneinheit und pro volle Woche, die verspätet zurückgegeben wird, entrichtet werden. Benutzungsgebühren sind unabhängig davon zu entrichten, ob die Benutzerin/der Benutzer eine schriftliche Mahnung erhalten hat.

§ 8

Gebührensuldnerin/Gebührensuldner

Gebührensuldnerin/Gebührensuldner ist die eingetragene Benutzerin/der eingetragene Benutzer bzw. bei Kindern oder Jugendlichen deren Erziehungsberechtigte/Erziehungsberechtigter.

Die einzelnen Gebühren sind bei Erfüllung mehrerer Voraussetzungen nebeneinander zu erheben.

§ 9

In-Kraft-Treten
([siehe Chronologie](#))

§ 10

Außer-Kraft-Treten
([siehe Chronologie](#))